

**Franz von Liszt Institute Working Paper 2018/01**

Alejandra Castillo Ara

**Femizid: Nur ein lateinamerikanisches Phänomen?**

Alejandra Castillo Ara, LL.M.

## **Femizid: Nur ein lateinamerikanisches Phänomen?**

**Franz von Liszt Institute Working Paper 2018/01**

**ISSN 2363-4731**

Franz von Liszt Institute - Justus Liebig University Giessen

July 2018

The working paper is published in the framework of the project “Comparative Legal Gender Studies-Network (CoLeGeS-Net): The Emilie Kempyn-Spyri of the past, present and future”. The project is supported by the Women’s and Gender Equality Representative of Justus Liebig University Giessen.

---

© 2018 by the author

Alejandra Castillo Ara, LL.M. ist Mitglied der Research School des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. In dem von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Sieber betreuten Dissertationsprojekt beschäftigt sie sich mit dem Thema „Normbefolgungsunfähigkeit im Strafrecht“. Zu ihren Forschungsthemen gehören u.a. die strafrechtliche Verteidigung von Frauen in der Praxis (insb. beim Partnermord), Migration sowie Rechtsvergleichung.

[alecastilloara@gmail.com](mailto:alecastilloara@gmail.com)

ISSN-(Internet) 2363-4731

ISSN-(Print) 2363-4723

Downloads

[www.uni-giessen.de/intlaw](http://www.uni-giessen.de/intlaw)

Go to Research / Franz von Liszt Institute Working Papers

**FRANZ VON LISZT INSTITUTE**

FOR INTERNATIONAL AND COMPARATIVE LAW

Licher Strasse76 | D-35394 Giessen | Germany

Tel. +49 641 99 211 58

Fax +49 64199 211 59

[www.uni-giessen.de/intlaw](http://www.uni-giessen.de/intlaw)

## **Comparative Legal Gender Studies-Network (CoLeGeS-Net): The Emilie Kempyn-Spyri of the past, present and future**

In January 2016, Prof. Dr. Thilo Marauhn, M. Phil. and Dr. Ayşe-Martina Böhringer launched a legal research project on women in the legal profession.

Over the project period of two years, a focal point of the project is the analysis of the role of law in women's career processes from university studies to the professional career. The project has a comparative approach analyzing the development and the current state of women in the legal profession in Germany, the United States of America and Turkey.

The project is supported by the Executive Board of Justus Liebig University Giessen (based upon an initiative launched by the Women's and Gender Equality Representative of Justus Liebig University Giessen).

Named after Emilie ("Emily") Kempyn-Spyri who, among others, opened the path to legal professions for women, the project aims at integrating women and gender issues into legal research and teaching at the Faculty of Law. In particular, the project seeks to raise awareness of gender issues in the legal profession among junior academics and students. It will identify career opportunities in academia and practice as well as related challenges by means of a comparative analysis. Making use of various dynamic and interpersonal means of communication the project aims at establishing a network among a broad variety of actors.

The project contributes to the development of expertise in gender issues by identifying country-specific development stages and by demonstrating future options for governmental and non-governmental norm setting at the national as well as at the international level.

Seminars and colloquiums – as appropriate – are offered by visiting scholars and practitioners. Students and junior academics will benefit from frequent interaction with experts in the field of legal gender studies. Throughout the project, a broad spectrum of legal materials from selected countries – focusing upon Turkey, the United States of America and Germany – will be subject to comparative analysis.



## Index

Einleitung.....	1
I. Begriffsklärung.....	2
1. Femizid und Feminizid .....	2
a. Femizid .....	2
b. Feminizid .....	2
2. Herkunft und Ursprung des Begriffs.....	3
3. Die „Machogesellschaft“ als Grundlage des Femizids am Beispiel von Mexiko .....	4
II. Aktuelle Gesetzeslage in Lateinamerika .....	6
1. Die (scheinbare) Notwendigkeit eines differenzierten Tatbestands .....	6
2. Femizid als Gesetz der zweiten Generation .....	7
3. Femizid als getrennter Straftatbestand .....	8
4. Analyse von zwei gegensätzlichen Regelungen .....	9
a. Chile .....	9
b. Guatemala .....	10
5. Abschreckungseffekt des Straftatbestands Femizid .....	12
III. Europa und Deutschland.....	14
IV. Gewaltfördernde Faktoren .....	17
V. Gewalt gegen Frauen ist nicht nur ein lateinamerikanisches Phänomen.....	17
VI. Die Schaffung vom Femizid als Lösung des Problems geschlechtsspezifischer Gewalt .....	18
VII. Frauen als Opfer vs. Frauen als unfähige Normadressaten.....	20
VIII. Schlussbetrachtungen .....	21
Bibliographie.....	22



## Einleitung

#Niunamenos (deutsch: „Keine mehr“) war eine sehr wichtige Frauenbewegung in Lateinamerika, die 2015 auf das Problem des Femizids in diesen Ländern der Welt aufmerksam gemacht hat.<sup>1</sup> Ausgangspunkt der Demonstrationen und der #Niunamenos-Bewegung waren die hohen Zahlen von Femiziden in Argentinien, wo durchschnittlich alle 30 Stunden eine Frau Opfer eines Femizids wird.<sup>2</sup> Besonders Aufsehen erregend war der Fall des 14-jährigen Mädchens Chiara Páez, die von ihrem Freund und seiner Mutter im Streit um eine Abtreibung umgebracht worden ist. Der Fall hatte viele schreckliche Einzelheiten. Besonders schockierend war dabei, dass die Leiche von Chiara im Garten der Familie des Täters gefunden wurde, als die Familie zwei Meter neben der Leiche ein „Asado“, einen Grillabend, veranstaltete. Zwei Jahre später, im September 2017, wurde der Täter des Femizids, der ehemalige Freund von Chiara Páez, zu 21 Jahren Haft verurteilt.<sup>3</sup> Durch die Grausamkeit dieses Falls haben nicht nur die Regierungen in ganz Lateinamerika, sondern auch die Bevölkerung im Allgemeinen ein stärkeres Bewusstsein für das Problem des Femizids entwickelt. Der Femizid wurde seitdem nicht mehr als ein isoliertes, von den extremen Feministen betrachtetes Problem behandelt, sondern wurde als ein gesellschaftliches Problem gesehen. Es hat deutlich – und endlich – an Relevanz gewonnen.

Daher befasst sich dieser Artikel mit dem in Deutschland noch kaum beachteten Thema des Femizids. Nach einer Klärung des Begriffs und grundlegender Ursachen wird die aktuelle Gesetzeslage in Lateinamerika beleuchtet. Im Folgenden wird die Bedeutung eines separaten Straftatbestands bezüglich Gewalt gegen Frauen anhand eines Vergleichs der Regelungen in Chile und Guatemala verdeutlicht. Abschließend werden die weltweite Relevanz des Themas und Lösungsansätze besprochen.

---

<sup>1</sup> Nina Aretz, Femizide in Lateinamerika – Ni una menos! Vivas las queremos!, Nachrichtenpool Lateinamerika, 11. Dezember 2016, <https://www.npla.de/poonal/femizide-in-lateinamerika-ni-una-menos-vivas-las-queremos/>, zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>2</sup> Mar Centenera, Los cinco asesinatos de mujeres que más indignan a los argentinos, El País, 19. Oktober 2016, [https://elpais.com/internacional/2016/10/18/argentina/1476805782\\_321966.html](https://elpais.com/internacional/2016/10/18/argentina/1476805782_321966.html), zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>3</sup> Mar Centenera, Condenado a 21 años el autor del crimen que originó el movimiento Ni Una Menos, El País, 9. September 2017, [https://elpais.com/internacional/2017/09/08/argentina/1504901804\\_295940.html](https://elpais.com/internacional/2017/09/08/argentina/1504901804_295940.html), zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

## I. Begriffsklärung

### 1. Femizid und Feminizid

Je nach Land und Statistik wird der Begriff Femizid / Feminizid oft unterschiedlich verwendet. Die beiden Begriffe haben tatsächlich nicht die gleiche Bedeutung, obwohl viele Länder sie als Synonyme verwenden.

#### a. Femizid

Als Femizid oder Intim-Femizid wird erstens die Tötung von Frauen im familiären Umfeld im Rahmen der häuslichen Gewalt bezeichnet, normalerweise vom Ehepartner (aktuell oder ehemalig). Zweitens versteht man darunter die Tötung von Frauen im nichtfamiliären Umfeld bzw. Nicht-intim-Femizid.<sup>4</sup> Darüber hinaus erkennt eine Studie der UN eine dritte Art vom Femizid an und zwar Femizid wegen Verbindung mit dem Opfer (*femicidio por conexión*).<sup>5</sup> Dies ist der Fall, wenn Frauen zu „Nebenopfern“ werden, während sie die „Hauptopfer“ zu retten versuchen, beispielsweise Mutter, Schwester, Tochter des Hauptopfers, die in einer Notwehrlage zu helfen versuchen, aber zum Schluss auch getötet werden.<sup>6</sup> Die Weltgesundheitsorganisation erkennt ferner Femizid im Namen der Ehre an, die sogenannten Ehrenmorde, wenn die Verletzung der Familienehre das Motiv der Tötung ist. Darunter fällt auch der Femizid wegen einer Aussteuer (*dowry-related femicide*), weil die Familie des Mannes die Menge oder Art von Aussteuer der Braut als ungenügend betrachtet.<sup>7</sup>

#### b. Feminizid

Feminizid ist eine untergeordnete Form des Femizids und betrifft die Tolerierung, Akzeptanz oder Unterlassung der Bestrafung seitens des Staates, wenn beispielsweise gegen das Phänomen „Gewalt gegen Frauen“ keine staatlichen Maßnahmen getroffen worden sind. Dies entspricht dem Fall von Ciudad Juárez, eine mexikanische Stadt an der US-amerikanischen Grenze.<sup>8</sup> Die Unterlassung der Bestrafung, Toleranz oder gar Förderung

---

<sup>4</sup> World Health Organization (WHO), Pan American Health Organization (PAHO), Understanding and Addressing Violence against Women (2012), 2 f.

<sup>5</sup> Villanueva Flores, El Registro de Femicidio del Ministerio Público del Perú. Reunión Internacional sobre Buenas Prácticas de Políticas Públicas para el Observatorio de Igualdad de Género de América Latina y el Caribe, CEPAL, Naciones Unidas (Santiago de Chile 2010), 55.

<sup>6</sup> Ibid.

<sup>7</sup> Ibid.

<sup>8</sup> González y otras (Campo Algodonero) vs. México, Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 16. November 2009, [http://www.corteidh.or.cr/cf/Jurisprudencia2/ficha\\_tecnica.cfm?nId\\_Ficha=347&lang=e](http://www.corteidh.or.cr/cf/Jurisprudencia2/ficha_tecnica.cfm?nId_Ficha=347&lang=e), zuletzt abgerufen am 22. Mai 2018.

derartiger Verbrechen bedeutet Feminizid.<sup>9</sup> Demnach kann festgestellt werden, dass Normadressat des Femizids der Bürger als Rechtssubjekt ist. Normadressat des Feminizids ist der Staat als juristisches Konstrukt, der verpflichtet ist, den gesellschaftlichen Frieden zu sichern beziehungsweise auf Grund seines Gewaltmonopols Kriminalität jeder Art zu bekämpfen, zu verhindern und zu bestrafen<sup>10</sup>.

## 2. Herkunft und Ursprung des Begriffs

Ursprünglich stammt der Begriff *femicide* aus dem Englischen und wird Diana Russell zugeschrieben, die am Anfang der 90er in den USA in ihrem Text mit Jane Caputi „Femicide: Speaking the Unspeakable“ den Begriff verwendet hat.<sup>11</sup> Der Begriff *femicide* wurde aber von Russell bereits im Jahr 1976 bei einer Konferenz in Brüssel, dem „International Tribunal on Crimes Against Women“, benutzt.<sup>12</sup> Diana Russell hat aber ihren ursprünglichen Begriff mit der Zeit geändert. Zunächst bezeichnete Femizid „die misogynen Tötung von Frauen durch Männer“.<sup>13</sup> Später stellte Russell eine neue Definition vor und zwar „die Tötung von Frauen durch Männer, weil sie Frauen sind“.<sup>14</sup> Danach schlug Russell in einer UN-Publikation die folgende Definition vor: „Femizid ist die Tötung von Frauen, weil sie Frauen sind“.<sup>15</sup> Schließlich stellt Russell als letzte Definition von Femizid folgendes vor:

---

<sup>9</sup> Patsilí Toledo Vásquez, *Femicidio/Feminicidio* (Buenos Aires 2014), 108.

<sup>10</sup> Christoph Degenhart, *Staatsrecht I* (Heidelberg 2015), § 1 Rn. 5 ff.

<sup>11</sup> Siehe Diana Russell/Jane Caputi, *Femicide: Speaking the Unspeakable*, in: *Ms. Magazine*, September/October (1990), 34-37.

<sup>12</sup> Der International Tribunal on Crimes Against Women war ein befristetes Gericht, das vom 4. bis 8. März 1976 im Brüssel tagte. Es handelte sich hierbei um kein echtes Gericht, sondern eine Art von Konferenz von Experten mit dem Ziel, Verbrechen und Diskriminierungen gegen Frauen in der Gesellschaft sichtbar zu machen. Siehe Frances Doughty, *Lesbians and International Women's Year: A Report on Three Conferences*, in: Ginny Vida (Hrsg.), *Our Right to Love: A Lesbian Resource Book* (Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall 1978), 148.

<sup>13</sup> Diana E. H. Russell/Jill Radford, *The Politics of Woman Killing*, in: dies. (Hrsg.), *Femicide* (Buckingham 1992), 3 (Übersetzung der Verfasserin in originaler Sprache „the misogynist killing of women by men“).

<sup>14</sup> Diana E. H. Russell, *Introduction: The Politics of Femicide*, in: dies./Roberta A. Harnes, *Femicide in Global Perspective* (New York 2001), 3 (Übersetzung der Verfasserin in originaler Sprache: "the killing of females by males because they are female").

<sup>15</sup> Diana E. H. Russell, *Defining Femicide*, *Introductory Speech presented to the United Nations Symposium on Femicide on 26. November, 2012*, [http://www.dianarussell.com/f/Defining\\_Femicide\\_-\\_United\\_Nations\\_Speech\\_by\\_Diana\\_E.\\_H.\\_Russell\\_Ph.D.pdf](http://www.dianarussell.com/f/Defining_Femicide_-_United_Nations_Speech_by_Diana_E._H._Russell_Ph.D.pdf), zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018 (Übersetzung der Verfasserin in originaler Sprache: "femicide is the killing of a female because she is a female").

„Die Tötung einer oder mehrerer Frauen durch einen oder mehrere Männer, weil sie Frauen sind“.<sup>16</sup>

In Lateinamerika wird die Übersetzung des Begriffs *femicide* ins Spanische, *femicidio*, Marcela Lagarde zugeschrieben, da sie die Bücher von Diana Russel übersetzte.<sup>17</sup> In Deutschland spricht die Presse über Femizid aber nur im Verhältnis zu lateinamerikanischen Fällen, bisher existiert dazu keine eigene Lehre oder Fachliteratur.<sup>18</sup>

### 3. Die „Machogesellschaft“ als Grundlage des Femizids am Beispiel von Mexiko

Das Problem des Femizids ist ein historisches lateinamerikanisches Problem, das einem tiefen kulturellen Defekt entspricht: die ungleiche Stellung von Frauen und Männern, die sog. patriarchalische Struktur der Gesellschaft.<sup>19</sup> Der bisher prominenteste Fall in Lateinamerika und der Karibik geschah in Mexiko. Dabei handelt es sich um den sog. Femizid in der Stadt Ciudad Juárez, in der schon seit den 90er Jahren regelmäßig Fälle von Frauenmorden bekannt wurden.<sup>20</sup> Die Opfer wurden entführt, gefoltert und meist nach einigen Tagen bis Wochen wurden ihre leblosen Körper gefesselt auf Brachflächen außerhalb der Stadt aufgefunden. Sie wiesen in der Regel Spuren von Gewaltanwendung auf, manche wurden enthauptet oder verstümmelt aufgefunden. In den letzten Jahren wies jedoch laut des Berichts der 'Observatorio de Igualdad de Género de América Latina y el Caribe (OIG) de las Naciones Unidas', eine Organisation, die die Fortschritte bezüglich der Gleichheits-

---

<sup>16</sup> Ibid (Übersetzung der Verfasserin: in originaler Sprache: “the killing of one or more females by one or more males because they are female”).

<sup>17</sup> Gustavo A. Arocena/José Daniel Cesano, *El Delito de Femicidio* (Buenos Aires 2014), 16.

<sup>18</sup> Beispielsweise Dieter Hoß, *Frauenmorde: Wie der Protest gegen den Femizid Argentinien verändert*, *Stern*, 10. Juli 2017, <https://www.stern.de/panorama/frauenmorde--wie-der-protest-gegen-den-femizid-argentinien-veraendert-7532198.html>, zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>19</sup> Siehe dazu William E. Daros, *La Mujer Posmoderna y el Machismo*, in: *Franciscanum* 162, Vol. LVI (2014), 115 ff. Die patriarchalische Struktur als organisierte gesellschaftliche Machtkonstellation existierte bereits im alten Rom, beispielsweise mit der Figur des *pater familias* (Familienvater), der eine „väterliche Verfügungsgewalt (*patria potestas*)“ innehatte. Diese erstreckte sich auf den gesamten Besitz sowie alle freien und unfreien Mitglieder der Hausgemeinschaft, auch die Ehefrau, sofern diese durch Art der Eheschließung in die rechtliche Gewalt (*manus*) des Ehemannes übergegangen war, siehe Uwe Walter, *Politische Ordnung in der römischen Republik*, in: Aloys Winterling (Hrsg.), *Enzyklopädie der griechisch-römischen Antike*, Band 6 (Berlin/Boston 2017), 15.

<sup>20</sup> Sara Schatz, *Sexual Homicide of Women on the U.S.-Mexican Border* (Dordrecht 2017), V f.

stellung in Lateinamerika und Karibik verfolgt, Honduras die höchsten Zahlen von Femiziden auf.<sup>21</sup> Allerdings ist es nicht unproblematisch, eine genaue Zahl der Opfer zu bestimmen, da bisher die strafrechtliche Einordnung von Femizid von Staat zu Staat unterschiedlich gehandhabt wird. Auf jeden Fall sind die Serienmorde an Frauen in Mexiko eines der weltweit bekanntesten Beispiele für Femizid. Gründe hierfür können die unvermeidbare Verbindung solcher Fälle mit dem Drogenkartell sowie die deutliche Unterlassung der mexikanischen Behörden sein, wie im Folgenden gezeigt wird.

In Mexiko wurden bisher ca. 60% der Frauenmorde nicht aufgeklärt.<sup>22</sup> Es werden unterschiedliche Männergruppen sowie das Drogenkartell hinter den Taten vermutet. Unzweifelhaft ist, dass der mexikanischen Regierung große Verantwortung aufgrund ihrer passiven Haltung zukommt. Demzufolge wurde Mexiko 2009 vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgrund dieser niedrigen Aufklärungsquote und mangelhafter Bemühungen verurteilt.<sup>23</sup> Weiterhin wiegt es schwer, dass Beamte und Richter sich bei vielen Femizid-Fällen gegenüber Anklagen von Verwandten der Opfer skeptisch und nachlässig verhalten haben. Diese Vorgänge zeigen, dass im gesamten Justizsystem von Mexiko das Problem des Femizids trotz der gesetzlichen Regelungen tatsächlich nicht ernst genommen wird.<sup>24</sup>

Aus diesem Grund gibt es auch kaum offizielle Zahlen zu Femiziden oder zumindest keine übereinstimmenden glaubwürdigen Zahlen.<sup>25</sup> In diesem Sinn hat die Presse eine ganz erhebliche Rolle eingenommen, weil sie wichtige Information zum Thema Femizid recherchiert und veröffentlicht hat.

Dabei kam heraus, dass es in den letzten 24 Jahren allein in Ciudad Juárez 1572 Opfer von Femizid gab.<sup>26</sup> Obwohl in Mexiko seit 2012 ein eigener Tatbestand für Femizid im Strafgesetzbuch existiert und bereits seit 1996 ein Gesetz über häusliche Gewalt (Ley de

---

<sup>21</sup> Vergleiche Observatorio de Igualdad de Género de América Latina y el Caribe, <https://oig.cepal.org/es>, zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>22</sup> Amaya Larraneta, La pandemia de feminicidio en Latinoamérica: el 77% de los asesinatos de mujeres, impunes, 20 minutos, 14 February 2011, <https://www.20minutos.es/noticia/954062/0/feminicidio/latinoamerica/impunidad/>, zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>23</sup> González y otras (Campo Algodonero) vs. México, Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 16. November 2009.

<sup>24</sup> Schatz (2017), 128.

<sup>25</sup> Ibid., VI.

<sup>26</sup> Luz del Carmen Sosa, Repuntan homicidios de mujeres en Juárez, El Diario mx, 18. September 2017, [http://diario.mx/Local/2017-09-17\\_480d90ae/repuntan-homicidios-de-mujeres-en-juarez/](http://diario.mx/Local/2017-09-17_480d90ae/repuntan-homicidios-de-mujeres-en-juarez/), zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

Asistencia y Prevención de la Violencia Familiar para el Distrito Federal y otros 22 Estados)<sup>27</sup> sowie ein Gesetz zum Zugang für Frauen auf ein gewaltfreies Leben (Ley General de Acceso de las Mujeres a una Vida Libre de Violencia),<sup>28</sup> sind dennoch die Zahlen dennoch sehr hoch. Zwischen 2006 und 2012 sind über 4000 Frauen in Mexiko ermordet worden.<sup>29</sup> Die entscheidende Frage dabei ist aber, warum die existierenden Tatbestände wie etwa Mord, Körperverletzung und Bedrohung ungenügend sind, um geschlechtsspezifische Gewalt und die hohen Zahlen von Frauenmorden zu senken. Wozu ist in diesem Fall eine weitere Strafverschärfung nötig? Ist Femizid als Straftatbestand eine Lösung des Problems? Dahinter steht die Frage, ob eine differenzierte Regelung zur Bestrafung von Morden an Frauen und Männern gerechtfertigt werden kann.

## II. Aktuelle Gesetzeslage in Lateinamerika

### 1. Die (scheinbare) Notwendigkeit eines differenzierten Tatbestands

Das vorliegende Problem des Femizids und seine getrennte Regelung in Lateinamerika entsprechen einem kulturell-gesellschaftlichen Problem und zwar in Bezug auf die sogenannte Machogesellschaft. Dies bedeutet, dass eine vorherrschende patriarchalische Struktur in der Gesellschaft existiert, in der die Frau historisch als die schwächere Person der gesellschaftlichen Ordnung angesehen wurde und weiterhin wird.<sup>30</sup> Die ungleiche Stellung von Frauen und Männern ist ein zentrales Merkmal einer patriarchalisch geprägten Gesellschaft. Dies ergibt sich zum Beispiel in geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden oder in der Beschränkung der Frau auf die Rolle als Mutter und / oder Hausfrau. Dies hat nicht nur die Denkweise der Gesellschaft im Allgemeinen beeinflusst, sondern auch die Gesetzgebung.

---

<sup>27</sup> Instituto Nacional de Estadística, Geografía e Informática (INEGI), *Mujeres y Hombres en México 2003*, 427,

[http://internet.contenidos.inegi.org.mx/contenidos/productos/prod\\_serv/contenidos/espanol/bvinegi/productos/integracion/sociodemografico/mujeresyhombres/2003/myh2003.pdf](http://internet.contenidos.inegi.org.mx/contenidos/productos/prod_serv/contenidos/espanol/bvinegi/productos/integracion/sociodemografico/mujeresyhombres/2003/myh2003.pdf), zuletzt abgerufen am 30. Mai 2018.

<sup>28</sup> Ana Isabel Garita Vilchez, *La Regulación del Delito Femicidio/Feminicidio en América Latina y El Caribe*, Secretario General de las Naciones Unidas ÚNETE para poner fin a la violencia contra las mujeres (Panama 2013), 47.

<sup>29</sup> Flor Goche, *En cinco años, más de 4 mil feminicidios*, in: *Contralínea*, periodismo de investigación, <https://www.contralinea.com.mx/archivo-revista/2012/03/08/en-cinco-anos-mas-de-4-mil-feminicidios/>, zuletzt abgerufen am 22. Mai 2018.

<sup>30</sup> In der modernen feministischen Literatur vertritt Maqueda die Ansicht, dass die Viktimisierung von Frauen ein staatliches Mittel sei, um Frauen zu kontrollieren, María Luisa Maqueda Abreu, *Razones y sinrazones para una criminología feminista* (Madrid 2014), 106.

In Ländern wie Chile ist der Mann der Verwalter der gemeinsamen Güter zwischen Ehegatten bei einer Reihe von ehelichen Güterständen (Art. 1749 chil. Código Civil). Außerdem war in Chile bis 2017 ein Schwangerschaftsabbruch gesetzlich verboten. So war es beispielsweise selbst im Fall einer vergewaltigten Minderjährigen in Lebensgefahr unmöglich, die Schwangerschaft abzubrechen.<sup>31</sup> In Brasilien sieht die teilweise extrem chauvinistische Struktur der Gesellschaft die Frau an zweiter Stelle, dies gilt auch für das Strafrecht, was die ständige Rechtsprechung der brasilianischen Gerichte deutlich macht.<sup>32</sup> In diesem Sinne beurteilten brasilianische Gerichte die Situation der Untreue als Notwehrsituation und sahen es als gerechtfertigt an, den untreuen Ehepartner zu töten. Die brasilianische Rechtsprechung hat in diesen Fällen somit zwar eine Notwehrsituation angenommen, bisher allerdings nur, wenn die Frau untreu war.<sup>33</sup>

Diese tiefgreifende Ungleichheit in der lateinamerikanischen Gesellschaft hat die Notwendigkeit erzeugt, eine Einforderung der Frauenrechte durch einen separaten Straftatbestand zu schaffen. Femizid als Tatbestand soll die historische Dominanz patriarchalischer Strukturen ausgleichen.

Die Regeln über Femizid entsprechen einer Entwicklung in der Gesetzgebung, die das Problem der Ungleichheit langsam erkannt hat. Im Rahmen dieser Entwicklung nennt die Lehre die Regeln über Femizid das Gesetz der zweiten Generation, wie im folgenden Abschnitt dargelegt wird.

## 2. Femizid als Gesetz der zweiten Generation

Wie bereits dargestellt, steht der Femizid als Tatbestand am Ende einer gesetzlichen Entwicklung.

Diese fing in den 90er Jahren mit der Schaffung geschlechtsspezifischer Gesetze zur Prävention von Gewalt gegen Frauen an. Diese bestanden im Allgemeinen nicht aus strafrechtlichen Normen, sondern kamen – normalerweise – nur im Familienrecht vor. Dennoch handelte es sich schon um Zwangsnormen, deren Zweck es war, Gewalttaten in der Privatsphäre, also im familiären oder häuslichen Bereich, zu regeln.<sup>34</sup> Diese Normen waren von großer Bedeutung, weil sie das Problem „Gewalt gegen Frauen“ sichtbar

---

<sup>31</sup> Zwischen 1931 und 1989 gab es in Chile die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Allerdings wurde mit dem Ende der Diktatur Pinochets die dies betreffende Norm aufgehoben. Einer der Gründe dafür war die Wiedergutmachungsabsicht des Diktators Pinochet gegenüber der katholischen Kirche nach dem Genozid und der massenweisen Verletzung von Menschenrechten.

<sup>32</sup> Isabel C. Jaramillo, Familia, in: Cristina Motta/Macarena Sáez (Hrsg.), La mirada de los jueces: Género en la jurisprudencia latinoamericana (Bogotá 2008), 267-353.

<sup>33</sup> Brian Valerius, Kultur und Strafrecht (Berlin 2011), 141.

<sup>34</sup> Garita Vilchez (2013), 11.

gemacht haben und weil die Judikative – mit Ausnahme des strafrechtlichen Bereichs – auch Maßnahmen getroffen hat.<sup>35</sup>

Seit 2005 wurden in Lateinamerika die Gesetze der zweiten Generation verabschiedet, die Gewalt gegen Frauen nicht nur in der Intimsphäre, sondern auch im nicht-familiären häuslichen Bereich regelten. Solche Gewalttaten wurden nicht mehr durch Familienrecht oder im Bürgerlichen Recht geregelt, sondern im Strafrecht. Gewalttaten gegen Frauen entsprechen nun einer Straftat, die in manchen Ländern mit bis zu 60 Jahren Gefängnis bestraft wird. Darüber hinaus wurden neue strafrechtliche Handlungen inkorporiert, nämlich: sexuelle, psychologische/emotionale, institutionelle und berufliche Gewalt.<sup>36</sup> Außerdem wurden staatliche Maßnahmen beispielsweise durch die Verwaltung, die Polizei sowie das Justizsystem im Allgemeinen getroffen, um die richtige Anwendung solcher strafrechtlicher Regeln zu fördern. Hauptziel des Femizids als Straftatbestand war die Verschärfung der Strafe sowie die absolute Verweigerung der möglichen Straferleichterung,<sup>37</sup> aber offenbar wurde die Abschreckungswirkung nicht erzielt.

### 3. Femizid als getrennter Straftatbestand

Die Kriminalisierung von Frauenmord im Straftatbestand, also Femizid als von Mord getrennter Straftatbestand und als Gesetz der zweiten Generation im Bereich der Gewalt gegen Frauen hat im Jahr 2007 seinen Anfang in Costa Rica genommen. Seither haben 18 Länder in Lateinamerika – trotz unterschiedlicher Art und Weise – eine Regelung dafür geschaffen. Diese massive Regelung zum Femizid entspricht auch dem Bericht der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)<sup>38</sup> und vor allem Artikel 3 CEDAW, nach dem die Vertragsstaaten sich verpflichten, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu treffen,<sup>39</sup> sowie dem Bericht der Organisation Amerikanischer Staaten (OEA) von 2008.<sup>40</sup>

---

<sup>35</sup> Ibid.

<sup>36</sup> Ibid.

<sup>37</sup> Ibid.

<sup>38</sup> Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, UN, 27. Januar 2005, <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw32/CEDAW-C-2005-OP.8-MEXICO-E.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. Mai 2018.

<sup>39</sup> Art. 3. "States Parties shall take in all fields, in particular in the political, social, economic and cultural fields, all appropriate measures, including legislation, to ensure the full development and advancement of women, for the purpose of guaranteeing them the exercise and enjoyment of human rights and fundamental freedoms on a basis of equality with men."

<sup>40</sup> Third Hemispheric Report on the Implementation of the Belém do Pará Convention, OAS, <http://www.oas.org/en/mesecvi/docs/TercerInformeHemisferico-EN.pdf>, zuletzt abgerufen am 27. Juni 2018.

Die Schaffung von Femizid als eigene Straftat wurde entweder als Verschärfung der Strafbarkeit von Frauenmorden gehandhabt, als eigener Straftatbestand oder – wie in Chile – als symbolischer Straftatbestand, das heißt, es erfolgte keine richtige Verschärfung oder Trennung von normalen Straftatbeständen, sondern der Femizid sieht dieselbe Strafe wie der Verwandtenmord (*parricidio*) vor, dessen Name sich aber ändert, wenn das Opfer weiblich ist. Jedenfalls beinhaltete die Änderung – zumindest in Chile – nur eine Nominale, die bisher mehr symbolische als praktische Bedeutung gehabt hat.<sup>41</sup>

Land	Jahr des Inkrafttretens	Verschärfung der Strafe	Strafe
Argentinien	2012	Ja	Lebenslang
Brasilien	2015	Ja	Bis 30 Jahre
Chile	2010	Nein	Bis 40 Jahre
Ecuador	2015	Ja	Bis 26 Jahre
Guatemala	2008	Ja	Bis 50 Jahre
Honduras	2013	Ja	Bis 40 Jahre
Mexiko	2007	Ja	Bis 60 Jahre
Peru	2015	Ja	Bis 25 Jahre

Tab. Nr. 1: Überblick über die Strafbarkeit des Femizids in ausgewählten lateinamerikanischen Ländern

Obwohl viele Länder einen eigenen Tatbestand für Femizid geschaffen haben, ist die Regelung von Staat zu Staat extrem unterschiedlich. Im folgenden Abschnitt werden zwei gegensätzliche Regelungen zum Femizid analysiert.

#### 4. Analyse von zwei gegensätzlichen Regelungen

Sowohl hinsichtlich des objektiven als auch des subjektiven Tatbestands und besonderer Umstände sind die Femizid-Straftatbestände je nach Land unterschiedlich. Zwei Extreme sind die Regelung Chiles einerseits, und die Regelung Guatemalas andererseits. Zunächst werden die zwei Normen präsentiert.

##### a. Chile

In Chile ist die Regelung von Femizid im Grunde eine Ergänzung des Tatbestandes „Verwandtenmord“. Diese Ergänzung lautet: „wenn das Opfer des in dem Unterabsatz beschriebenen Verbrechens die Ehegattin oder Lebenspartnerin des Täters ist oder gewesen ist, muss es Femizid genannt werden“. Femizid wurde mit Verwandtenmord gleichgestellt, was schon früher der Fall war, aber dieses Mal wurde auch die ehemalige Lebenspartnerin

<sup>41</sup> Siehe Emanuele Corn, La Revolución Tímida. El Tipo de Femicidio Introducido en Chile por la Ley N°20.480 desde una Perspectiva Comparada, in: Revista de Derecho Universidad Católica del Norte, Sección: Estudios, Año 21-N° 2 (2014), 103-136.

oder Ehegattin inkorporiert und der Name des Verbrechens wurde geändert, wenn das Opfer weiblich ist.

<b>Täter</b>	Mann
<b>Opfer</b>	Frau, Ex-Frau, Lebenspartnerin
<b>Objektive Elemente</b>	Tod
<b>Subjektive Elemente</b>	Absicht
<b>Rechtsgut</b>	Leben
<b>Strafe</b>	Bis 40 Jahre

Tab. Nr. 2: Femizid als neue Art von Verwandtenmord (*parricidio*) in Art. 390 des chilenischen Código Penal (CP)<sup>42</sup>

Die chilenische Regelung entspricht einer Art von symbolischem Strafrecht. Es wurde mit diesem Tatbestand versucht, ein gesellschaftliches Problem öffentlich zu behandeln und dadurch auf das allgemeine Rechtsbewusstsein einzuwirken.<sup>43</sup> Zudem erhoffte man sich dadurch, dass mit der rechtsnormativen Anerkennung des Femizids, gleichwohl die Strafandrohung derjenigen des Verwandtenmordes entspricht, die Statistik solcher Delikte deutlicher zu Tage treten würde. Dadurch würde eine bessere Analyse des Problems der geschlechtsspezifischen Gewalt als Feldstudie möglich sein. Mit der Reform des chilenischen Strafgesetzbuchs wurde nicht unbedingt eine präventive Wirkung intendiert, sondern die Aufnahme des Problems ‚Gewalt gegen Frauen‘ in das Strafgesetzbuch, obwohl diese Lösung angesichts des *ultima ratio*-Prinzips des Strafrechts ungeeignet erscheint.

## b. Guatemala

Die Regelung Guatemalas ist ein deutliches Beispiel für eine detaillierte Beschreibung des Tatbestandes.

---

<sup>42</sup> Art. 390 chil. Código Penal: “El que, conociendo las relaciones que los ligan, mate a su padre, madre o hijo, a cualquier otro de sus ascendientes o descendientes o a quien es o ha sido su cónyuge o su conviviente, será castigado, como parricida, con la pena de presidio mayor en su grado máximo a presidio perpetuo calificado.

Si la víctima del delito descrito en el inciso precedente es o ha sido la cónyuge o la conviviente de su autor, el delito tendrá el nombre de femicidio”.

<sup>43</sup> Mehr dazu in Patricia Laurenzo Copello, ¿Hacen Falta Figuras Género Específicas para Proteger Mejor a las Mujeres?, in: Estudios Penales y Criminológicos, vol. XXXV (2015), 787.

<b>Täter</b>	Mann oder Frau
<b>Opfer</b>	Frau, Ex-Frau, Lebenspartnerin, Freundin, Kollegin, Mitarbeiterin, etc. Das Opfer muss weiblich sein.
<b>Objektive Elemente</b>	Tod
	Ungleiches Machtverhältnis aufgrund des Geschlechts
<b>Besondere Umstände</b>	Der Täter versucht ohne Erfolg eine Beziehung oder Intimität mit dem Opfer zu haben oder eine frühere Beziehung oder Intimität wiederherzustellen
	Der Täter hat oder hatte eine familiäre Bindung zu dem Opfer/ist verheiratet mit/Lebenspartner des Opfers/hatte eine intime Beziehung zu dem Opfer/das Opfer war seine Freundin/Kollegin/Mitarbeiterin
	Als Folge ständiger häuslicher Gewalt
	Als Ergebnis eines Gruppenrituals, in dem Waffen angewendet wurden oder nicht
	Verachtung des Körpers des Opfers, um die sexuelle Begierde zu befriedigen
	Mit Genitalverstümmelung oder Verstümmelung einer anderen Art einhergehend
	Aufgrund Frauenfeindlichkeit (Misogynie)
	Wenn die Tat vor den Kindern des Opfers begangen wurde
	Andere verschärfende Umstände vom §132 Código Penal, u.a. Grausamkeit, Vorbedacht, Heimtücke
<b>Rechtsgut</b>	Leben
<b>Strafandrohung/Strafrahmen</b>	25-50 Jahre Freiheitsstrafe

Tab. Nr. 3: Femizid als unabhängige Rechtsfigur in Art. 6 Código Penal de Guatemala (Ley contra el femicidio y otras formas de violencia contra la mujer)<sup>44</sup>

<sup>44</sup> Artículo 6. Femicidio. Comete el delito de femicidio quien, en el marco de las relaciones desiguales de poder entre hombres y mujeres, diere muerte a una mujer, por su condición de mujer, valiéndose de cualquiera de las siguientes circunstancias:

- a. Haber pretendido infructuosamente establecer o restablecer una relación de pareja o de intimidad con la víctima.
- b. Mantener en la época en que se perpetre el hecho, o haber mantenido con la víctima relaciones familiares, conyugales, de convivencia, de intimidad o noviazgo, amistad, compañerismo o relación laboral.
- c. Como resultado de la reiterada manifestación de violencia en contra de la víctima.
- d. Como resultado de ritos grupales usando o no armas de cualquier tipo.
- e. En menosprecio del cuerpo de la víctima para satisfacción de instintos sexuales, o cometiendo actos de mutilación genital o cualquier otro tipo de mutilación.
- f. Por misoginia.
- g. Cuando el hecho se cometa en presencia de las hijas o hijos de la víctima.
- h. Concurriendo cualquiera de las circunstancias de calificación contempladas en el artículo 132 del Código Penal.

Die Gesetzgebungstechnik Guatemalas unterscheidet sich gänzlich von derjenigen Chiles. Es wurde nicht nur die Strafe geändert und verschärft, sondern ein ausreichender Katalog von besonderen Umständen eingebaut. Ob die chilenische Gesetzgebung oder die guatemaltekische die bessere Variante gewählt hat, hängt in hohem Maße davon ab, ob diese Tatbestände fähig sind, Gewalt gegen Frauen und den Kulminationspunkt Frauenmord zu verhindern, das heißt ob sie einen effektiven Abschreckungseffekt haben.

## 5. Abschreckungseffekt des Straftatbestands Femizid

Die Strafe hat nach der herrschenden Lehre mehrere Ziele, unter anderem dient sie der Resozialisierung und der Spezialprävention.<sup>45</sup> Der Gesetzgeber versucht vor allem auch die Allgemeinheit durch die jeweilige Strafandrohung und den Strafvollzug zu beeinflussen. Dies wird durch die generalpräventive Wirkung deutlich. Sie wird von der herrschenden Lehre als unverzichtbares und erforderliches Ziel der Strafe bezeichnet. Die Strafe muss somit einen (general- und spezial-)präventiven Zweck haben und nicht nur repressiv wirken.<sup>46</sup>

Das Problem mit dem Femizid liegt darin, dass die neue Regelung ihr Ziel bisher nicht erreicht hat. Die in diesem Zusammenhang existierenden Zahlen zeigen eine Zunahme der Anzahl von Femiziden in Guatemala seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.<sup>47</sup>

Dies zeigt, wie unabhängig vom Aufbau des Straftatbestands, die Zwecke der gesetzlichen Maßnahmen nicht erreicht werden. Möglicherweise ist Femizid auch eines derjenigen Verbrechen, die allein durch die Existenz eines Straftatbestandes nicht verhindert werden können. Dies wird auch von Roxin bezüglich der negativen Generalprävention betont: „Doch besteht heute Einigkeit darüber, daß nur ein Teil der kriminalitätsgeneigten Menschen mit so viel Überlegung an eine Tat herangehen, daß sie einer ‚Abschreckung‘ zugänglich sind und daß auch bei diesen nicht die Höhe der angedrohten Strafe abschreckend wirkt, sondern das Ausmaß des Risikos, gefaßt zu werden“.<sup>48</sup> Wenn das der Fall beim Femizid ist, werden sich, gleichgültig wie schwer die Bestrafung auch sein mag, die Zahlen von Femiziden nicht ändern und der symbolische Effekt des Straftatbestands bleibt somit ohne praktische Wirkung.

---

La persona responsable de este delito será sancionada con pena de prisión de veinticinco a cincuenta años, y no podrá concedérsele la reducción de la pena por ningún motivo. Las personas procesadas por la comisión de este delito no podrán gozar de ninguna medida sustitutiva.

<sup>45</sup> Claus Roxin, *Strafrecht Allgemeiner Teil I* (München 2006), § 3 Rn. 1 ff.

<sup>46</sup> Siehe dazu die präventive Vereinigungstheorie bei *ibid.*, § 3 Rn. 36 ff.

<sup>47</sup> Siehe Informe Mujer Guatemala 2008-2016, 3, <http://www.albedrio.org/htm/otros-docs/comunicados/GAM-Mujer2008-2016.pdf>, zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>48</sup> Roxin (2006), § 3 Rn. 25 ff.

Art Jahr der Tat	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt- zahl nach Art der Tatbe- gehung	%
Feuerwaffe	477	551	534	475	465	518	482	490	483	4475	69.67
Messer	60	59	74	61	77	70	64	87	80	632	9.84
Erstickung	0	0	234	174	155	153	201	176	149	1242	19.34
Enthauptung	0	0	0	0	11	11	12	13	27	74	1.15
Gesamt	537	610	842	710	708	752	759	766	739	6,423	100.0 0

 Tab. Nr. 4: Informe Mujer Guatemala 2008-2016<sup>49</sup>

In Chile sind die Statistiken nicht so verlässlich, da am Anfang der Schaffung des neuen Tatbestandes Femizid im chilenischen Strafbuch die Verarbeitung von Daten unsicher war. Der Grund dafür ist, dass vor der Schaffung des Tatbestandes manche Statistiken „Femizid“ bereits als Verbrechen anerkannt haben, allerdings unter anderen Umständen als im nun geltenden Tatbestand. Auch vor der Reform des Art. 390 CP wurde – lediglich für statistische Zwecke – fast jeder Mord mit weiblichen Opfern als Femizid eingeordnet. Diese Schwierigkeiten bei der Einordnung der Femizid-Fälle bestehen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes weiter.

Trotz der geringeren Zuverlässigkeit der Statistiken sind die Zahlen relativ stabil geblieben. 2011, ein Jahr nachdem das Femizid-Gesetz in Kraft trat, gab es in Chile insgesamt 40 Fälle von Femizid. Im Jahr 2017, bereits sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, wurden 34 Fälle von Femizid gezählt. Im Vergleich zu dem Zeitabschnitt davor ist die Zahl zwar geringer, aber nicht deutlich geringer. Es muss jedoch betont werden, dass die Zahlen in Chile so niedrig sind, weil im Vergleich zu Guatemala der Tatbestand von Femizid in Chile deutlich begrenzter ist. Er umfasst nur aktuelle oder ehemalige Partnerschaften (Zusammenleben) oder Ehepartner (Intim-Femizid), aber beispielsweise nicht Mitarbeiter.<sup>50</sup>

<sup>49</sup> Informe Mujer Guatemala 2008-2016, 3, <http://www.albedrio.org/htm/otrosdocs/comunicados/GAM-Mujer2008-2016.pdf>, zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>50</sup> Am 5. Januar 2017 wurde im chilenischen Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt, um auch nicht-Lebenspartnerschaften und Affären bei Femiziden zu berücksichtigen, Boletín Nr. 11077-07 Proyecto sobre el Derecho de las Mujeres a una Vida Libre de Violencia, Cámara de diputados de Chile, [https://www.camara.cl/pley/pley\\_detalle.aspx?prmID=11592&prmBL=11077-07](https://www.camara.cl/pley/pley_detalle.aspx?prmID=11592&prmBL=11077-07), zuletzt abgerufen am 29. Mai 2018.

### III. Europa und Deutschland

Zunächst wird der Versuch unternommen, einen kurzen Überblick über die gesetzliche Situation sowie die Zahlen über Gewalt gegen Frauen in Europa und insbesondere in Deutschland zu geben. Eine umfassende Darstellung geht über das Ziel dieser Untersuchung hinaus, deswegen werden die Daten sowie die gesetzliche Lage in groben Umrissen dargelegt.

Es muss erwähnt werden, dass es im internationalen Vergleich mehrere Beispiele von geschlechtsspezifischer Gewalt gibt. Die brutale Realität beispielsweise in Indien mit zahlreichen Fällen von Gruppenvergewaltigungen<sup>51</sup> und die millionenfache Abtreibung weiblicher Föten in China<sup>52</sup> sind Hinweise darauf, dass Gewalt gegen Frauen kein geografisch isoliertes Problem darstellt. Allerdings ist die Realität in Europa und vor allem in den schon entwickelten Ländern – die manchmal das Problem geschlechtsspezifischer Gewalt als überwunden betrachten – eine interessante Untersuchungsfrage. Ist das Problem geschlechtsspezifischer Gewalt in Europa im Allgemeinen und in Deutschland im Besonderen überwunden oder wird das Problem geschlechtsspezifischer Gewalt schlichtweg ignoriert? Auf europäischer Ebene ist Gewalt gegen Frauen kein fremdes Phänomen. Im Jahr 2015 wurden in Frankreich 122 Frauen von ihrem Lebenspartner getötet und ca. 223,000 Frauen waren Opfer häuslicher Gewalt. Das Strafgesetzbuch in Frankreich enthält bereits ein Geschlechtsdiskriminierungsverbot und sieht eine Verschärfung der Strafe vor, wenn physische oder psychische Gewalt in der Ehe (auch gegenüber ehemaligen Partnern) gegeben ist,<sup>53</sup> aber Femizid als getrennter Straftatbestand existiert nicht. In Spanien gilt seit 2004 (auch) ein Gesetz zur Bestrafung geschlechtsspezifischer Gewalt: Ley Orgánica 1/2004 de protección integral contra la violencia de género (Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt), das Verschärfungen für allgemeine Tatbestände im spanischen Código Penal enthält, unter anderem für Körperverletzung und Bedrohung. Femizid als separater Straftatbestand existiert dort allerdings nicht,<sup>54</sup> obwohl es allein im Jahr 2017 88 Fälle von Femizid gab.<sup>55</sup>

---

<sup>51</sup> Siehe B. Ramaswamy, *Rape as a Social Evil* (New Delhi 2013), 77 ff.

<sup>52</sup> Siehe Kristin Shi-Kupfer/Sebastian Heilmann, "Staat und Gesellschaft", in: Sebastian Heilmann (Hrsg.), *Das politische System der Volksrepublik China* (Wiesbaden 2016), 235-242.

<sup>53</sup> France Situation report on violence against women, <http://www.euromedrights.org/wp-content/uploads/2017/03/Factsheet-2017-VAW-France-EN.pdf>, zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>54</sup> Siehe dazu Lorenzo (2015), 783 ff.

<sup>55</sup> Listado de feminicidios y otros asesinatos de mujeres cometidos por hombres en España en 2017, <http://www.feminicidio.net/articulo/listado-feminicidios-y-otros-asesinatos-mujeres-cometidos-hombres-espa%C3%B1a-2017>, zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

Im Vergleich zu Lateinamerika sind die Zahlen in Deutschland geringer, aber trotzdem erschreckend hoch, wie die Zahlen des Bundeskriminalamtes (BKA) bestätigen.<sup>56</sup> Darüber hinaus dienen auch die in den vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Berichten erwähnten Zahlen zur Gewalt gegen Frauen als Quelle. Einer dieser Berichte zeigt, dass zwischen 2002 bis 2004 von 10.000 Frauen zwischen 16-85 Jahren jede vierte Frau im Verlauf ihres Lebens mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner erlebt hat.<sup>57</sup> Diese Studie erfasst auch psychische Gewalt, die eine der schlimmsten Arten von Gewalt ist, dadurch dass psychische Gewalt im Prinzip nicht von außen erkennbar ist. Daher ist es sehr schwierig, betroffene Frauen zu identifizieren. Dieser Bericht zeigt sogar, dass psychische Gewalt transversal zu dem Alter des Opfers verläuft. Sowohl alte Frauen als auch junge Frauen werden beziehungsweise sind Opfer von psychischer Gewalt. Im Vergleich dazu ist körperliche und sexuelle Gewalt bis zu einem Alter von 54 Jahren häufiger. Ab einem Alter von 55 nimmt die Zahl registrierter Fälle deutlich ab und ab 75 Jahren kommen derartige Fälle eher selten vor.<sup>58</sup>

Dementsprechend zeigt der Bericht vom BKA aus dem Jahr 2015, dass sich die Zahlen von Partnerschaftsgewalt zwischen 2012 bis 2016 in Deutschland erhöht haben.

---

<sup>56</sup> Die Zahlen dieser Untersuchung wurden gemäß dem Bericht des BKA zur Partnerschaftsgewalt in 2015 dargelegt, [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2015.html;jsessionid=55B9861FAB5CC5831635F562719623F0.live2301?nn=63476](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2015.html;jsessionid=55B9861FAB5CC5831635F562719623F0.live2301?nn=63476), zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018. Es muss dennoch darauf hingewiesen werden, dass die Zahlen in dem Bericht des BKA aus dem Jahr 2016 mit den dargelegten Zahlen im Bericht aus dem Jahr 2015 nicht übereinstimmen. Siehe den Bericht aus dem Jahr 2016, [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2016.html;jsessionid=55B9861FAB5CC5831635F562719623F0.live2301?nn=63476](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2016.html;jsessionid=55B9861FAB5CC5831635F562719623F0.live2301?nn=63476), zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>57</sup> Bericht des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zur Gewalt gegen Frauen, 6, <https://www.bmfsfj.de/blob/93970/957833aefefaf612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>58</sup> Ibid., 27.

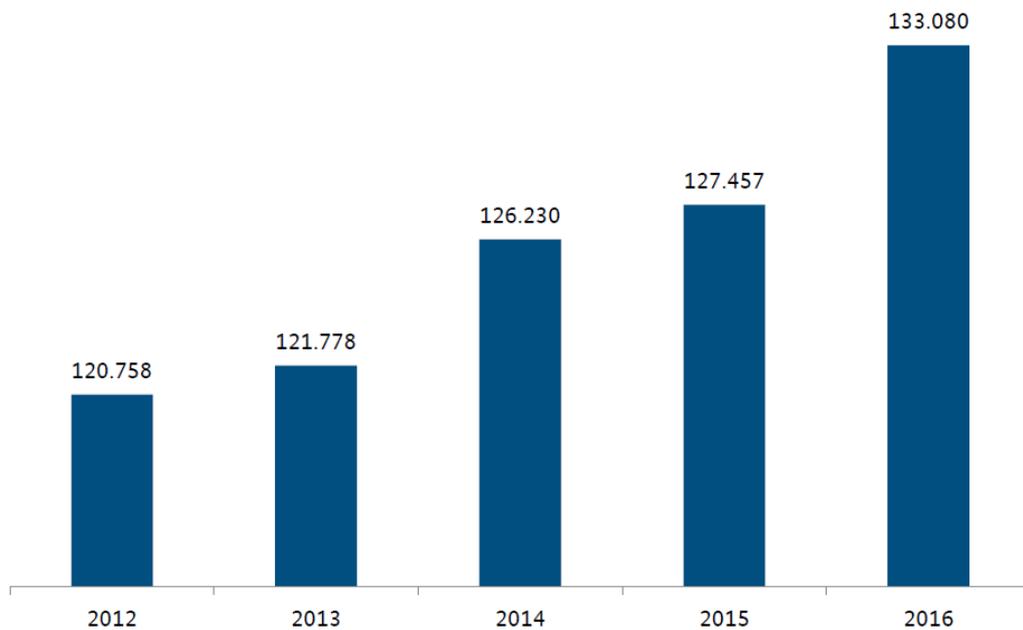


Abb. Nr. 1: Entwicklung der Opferzahl partnerschaftlicher Gewalt<sup>59</sup>

Diese Grafik – obwohl nicht nach Geschlechtern getrennt – weist auf Gewaltsituationen in der Partnerschaft hin, in der sowohl Männer als auch Frauen Opfer und Täter sein können. Es könnte sein, dass die Gewaltanwendung gegenseitig verläuft, aber wie die untere Grafik zeigt, sind mehr als 75% der Opfer Frauen.

Beziehung des Opfer (Status des Opfer) zum Tatverdächtigen																
Kategorie	Status	Partnerschaften			Ehepartner			eingetragene Lebenspartnerschaft			Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften			Ehemalige Partnerschaften		
		insges.	M	W	insges.	M	W	insges.	M	W	insges.	M	W	insges.	M	W
a) Mord und Totschlag	insges.	415	84	331	210	40	170	0	0	0	112	25	87	93	19	74
b) gefährliche Körperverletzung	insges.	16.054	4.639	11.415	5.484	1.596	3.888	94	37	57	5.613	1.633	3.980	4.863	1.373	3.490
c) schwere Körperverletzung	insges.	76	17	59	26	3	23	0	0	0	22	6	16	28	8	20
d) KV mit Todesfolge	insges.	6	2	4	1	1	0	0	0	0	4	1	3	1	0	1
e) vorsätzliche einfache KV	insges.	81.394	15.525	65.869	28.944	4.999	23.945	480	136	344	28.458	5.631	22.827	23.512	4.759	18.753
f) Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	insges.	2.436	26	2.410	787	6	781	4	0	4	647	10	637	998	10	988
g) Bedrohung	insges.	18.300	2.011	16.289	5.497	607	4.890	79	15	64	2.704	330	2.374	10.020	1.059	8.961
h) Stalking	insges.	8.776	863	7.913	766	71	695	26	1	25	273	24	249	7.711	767	6.944

Tab. Nr. 5: Bericht des BKA zur Partnerschaftsgewalt in 2015<sup>60</sup>

Diese Grafik belegt, dass es im Jahr 2015 allein in Deutschland 415 Opfer von Mord und Totschlag durch Partner, Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft und durch ehemalige Partner gab. Von diesen 415 Opfern waren

<sup>59</sup> Bericht des BKA zur Partnerschaftsgewalt in 2015, 4, [https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2015.html;jsessionid=55B9861FAB5CC5831635F562719623F0.live2301?nn=63476](https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2015.html;jsessionid=55B9861FAB5CC5831635F562719623F0.live2301?nn=63476), zuletzt abgerufen am 9. Februar 2018.

<sup>60</sup> Ibid., 15.

331 Frauen (80%). Erstaunlich sind die Zahlen begangener vorsätzlicher einfacher Körperverletzungen: es werden 81.394 Opfer verzeichnet, von denen 65.869 Frauen waren. Auch das sind wiederum 80%.<sup>61</sup>

#### IV. Gewaltfördernde Faktoren

Die Ausübung von Gewalt durch Männer im häuslichen Bereich und auch in anderen Bereichen findet ihre Ursachen im komplexen Zusammenspiel von ökonomischen, physischen, psychischen und sozialen Bedingungen. Diese Komponenten lassen sich zurückführen auf das asymmetrische Geschlechterverhältnis sowie vorherrschend patriarchalische Strukturen in unserer Gesellschaft, nicht nur zu Hause, sondern in mehreren gesellschaftlichen Kontexten.

Gewalt gegen Frauen darf vom Staat nicht toleriert werden. Tendenziell wird gefragt, ob es ein kulturelles Problem ist oder ob es eigentlich nur zu der sogenannten Machogesellschaft gehört. Deswegen wird Femizid in Europa oft als fremdes Problem von den nicht entwickelten Ländern bezeichnet, die nach wie vor Strukturen dieser (primitiven) Machogesellschaft aufweisen. Geschlechtsspezifische Gewalt kann nicht als eine isolierte Tat in einem einzelnen Moment gesehen werden. Sie entspricht eher einem Verhaltenskodex, der aus der patriarchalischen Struktur der Gesellschaft weltweit – und nicht nur in Lateinamerika oder der sogenannten Dritten Welt – ausgeht. Femizid ist nur Kulminationspunkt dieser Sozialstrukturen. Deutschland ist eine abstrakt betrachtete gleichberechtigte Gesellschaft, in der dennoch eine patriarchalisch geprägte Ehe- und Familienstruktur gilt. Es könnte auch sein, dass in Deutschland eine formelle Gleichheit besteht, aber keine materielle Gleichheit herrscht, das heißt es existiert ein verfassungsrechtlich gestärktes Gleichheitsgebot, das aber in der Realität nicht vollständig umgesetzt wird.<sup>62</sup>

#### V. Gewalt gegen Frauen ist nicht nur ein lateinamerikanisches Phänomen

Femizid als Straftatbestand ist ein lateinamerikanisches Phänomen. Femizid als geschlechtsspezifische Art von Gewalt ist – bedauerlicherweise – ein transversales und globales Problem. Zwar ist dieses Phänomen deutlicher und üblicher in Lateinamerika, aber die Machogesellschaft – könnte man behaupten – existiert in unterschiedlichen Maßen noch weltweit. Der Unterschied zwischen Ländern wie Chile und Deutschland ist nicht nur die soziale Reife des Landes, sondern auch das Justizsystem. Das Justizsystem, die wissenschaftliche Entwicklung und im Allgemeinen die Entwicklung des Bewusstseins der Bürger über ihre eigenen Rechte, sowie die Entwicklung von Menschenrechten für die Frauen und feministische Bewegungen, die in Lateinamerika erst Ende der 80er und 90er

---

<sup>61</sup> Ibid.

<sup>62</sup> Ein Beispiel dafür ist die prekäre Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Siehe Janina Zeh, *Prekäre Arbeit und Zivilgesellschaft* (Wiesbaden 2016), 124 ff.

Jahre ihren Anfang fanden, sind die markantesten Unterschiede zwischen europäischen und lateinamerikanischen Ländern. Die Entwicklung der Frauenrechte in Lateinamerika ist als eher zögerlich nachzuzeichnen, obwohl die Frauenrechtskonvention (CEDAW) von 1979 bereits deutlich gemacht hat, dass weitreichende Maßnahmen nicht nur vom Staat zu fordern sind, sondern von der ganzen Gesellschaft mit dem Ziel, Diskriminierung gegen Frauen zu überwinden und die Ausübung ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte zu ermöglichen. Im Vergleich dazu trat in Deutschland bereits 1918 das passive und aktive Wahlrecht für Frauen in Kraft.<sup>63</sup>

In Deutschland sind die Zahlen geschlechtsspezifischer Gewalt nicht so hoch wie beispielsweise in Mexiko, aber geschlechtsspezifische Gewalt ist weiterhin ein weltweit gesellschaftliches Problem.

Es ist wichtig zu betonen, dass Femizid und geschlechtsspezifische Gewalt nicht nur ein lateinamerikanisches Phänomen sind, sondern ein kulturell-transversales Problem darstellen.

Ein Beispiel dafür ist, dass Gewalt gegen Frauen – wenn sie als fremdes Phänomen bezeichnet wird – zur Instrumentalisierung gegen die Immigration benutzt werden kann. Sogenannte Ehrenmorde sind vielleicht das Beispiel *par excellence*, die tatsächlich kulturell geprägt sind, aber häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt sind nicht ein fremdes Problem, sondern betreffen fast alle Staaten und Gesellschaften weltweit.<sup>64</sup>

## VI. Die Schaffung vom Femizid als Lösung des Problems geschlechtsspezifischer Gewalt

Die politische Intention in Lateinamerika, eine schnelle Antwort auf den systematischen Frauenmord zu geben, hat eine umfassende Analyse der vorliegenden Fragen bezüglich Femizid vermieden: wie kann man Gewalt gegen Frauen und schließlich Frauenmord beziehungsweise Femizid verhindern? Genügt ein verschärfender Straftatbestand, um Gewalt gegen Frauen effektiv zu bekämpfen? Die Antwort lautet jedenfalls: Nein! Die Schaffung des Straftatbestands des Femizids ist ungenügend und sogar kontraproduktiv. Erstens zeigen die Zahlen nach einer rechtsvergleichenden Perspektive, dass der Straftatbestand Femizid bisher keine präventive Wirkung erzielen konnte oder kein Abschreckungseffekt in der Bevölkerung eingetreten ist. Da geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ein historisches Problem von Ungleichstellung darstellt,<sup>65</sup> ist Gewalt gegen Frauen oft ein kulturell akzeptiertes und als normal angesehenes Verhalten. Sie ist kulturell geprägt und es ist gleichgültig, ob eine strafrechtliche Norm dagegen existiert. Letztere wird Gewalt

---

<sup>63</sup> Sandra Mauer, *Die Frau als besonderes Schutzobjekt strafrechtlicher Normen* (Berlin 2009), 12.

<sup>64</sup> Siehe dazu ausführlich Julia Kasselt/Dietrich Oberwittler, *Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005* (Köln 2011).

<sup>65</sup> Lorenzo (2015), 831.

gegen Frauen nicht verhindern.<sup>66</sup>

In lateinamerikanischen Ländern stellt sich das größte Hindernis auf der Ebene der Implementierung rechtlicher Normen. Obwohl in diesen Ländern ein Tatbestand für Femizid existiert und es gleichzeitig zahlreiche weitere Gesetze zur Prävention häuslicher Gewalt gibt, existieren im Strafjustizsystem weiter unzulässige Praktiken von Beamten, Rechtsanwälten, Polizei und Richtern. Zu nennen sind dabei die Minimierung der Strafanzeige oder gleichzeitig der Versuch, die Gewalttaten und Handlung des Täters zu rechtfertigen. Auch die stark geprägten Stereotypen (beispielsweise die sogenannte Latina-Drama, also die Vorstellung, dass südländische Frauen –insbesondere lateinamerikanische– sehr emotional anstatt rational auf Konflikte reagieren; ein Vorbild, das der typischen lateinamerikanischen Seifenoper entspricht) degradieren Gleichstellungsmaßnahmen sowie Gesetze für Femizid nur zu leeren Worthülsen.

In Deutschland gibt es keine Diskussionen über Femizid und die strafrechtliche Lehre beschäftigt sich kaum mit dem Thema Femizid oder häusliche Gewalt. Dagegen wird das Thema Haustyrann schon in zahlreichen Kommentaren und Lehrbüchern behandelt.<sup>67</sup> Hierbei geht es darum, ob die Frau, die von ihrem Mann ständig geprügelt wurde und mit Mord darauf reagiert, in Notwehr oder Notstand handelt. Dagegen sind dauerhafte Angriffe vonseiten eines Mannes bislang nicht Gegenstand von Kommentaren geworden.

Darüber hinaus wurden mit der Schaffung von Femizid als separater Tatbestand – zumindest in Lateinamerika – die notwendigen und sogar wichtigen präventiven Maßnahmen zum Thema geschlechtsspezifischer Gewalt vernachlässigt. Deswegen wäre beispielsweise eine bessere Lösung für das Problem des Femizids in Lateinamerika gewesen, die Femizid-Fälle vom Mord-Tatbestand zu lösen, aber gleichzeitig positive Diskriminierungsmaßnahmen und aktive politische Maßnahmen zu ergreifen, um die Stellung und Repräsentation der Frauen in der Gesellschaft anzugleichen sowie die politische Teilnahme sowie die Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zu fördern. Offensichtlich weckt die Schaffung von Femizid als Straftatbestand auf politischer Ebene das Gefühl, dass das Problem „Gewalt gegen Frauen“ gelöst wurde. Tatsächlich benötigt wird allerdings eine Politik, die Frauen durch Prävention wirksam vor Gewalt schützen kann, eine Stärkung des Justizsystems und seiner Akteure beispielsweise der Beamten im Allgemeinen sowie der Polizei, Staatsanwaltschaft und des Verteidigungsamtes. Das Verteidigungsamt ist die Gegenpartei der Staatsanwaltschaft, es ist zuständig für die Strafverteidigung und die Gewährung

---

<sup>66</sup> Für eine detailliertere Darstellung von kulturell motivierten Straftaten, siehe Jeroen Van Broeck, *Cultural Defence and Culturally Motivated Crimes in: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, Vol. 9/1 (2001), 5.

<sup>67</sup> Beispielsweise Helmut Gropengießer, *Der Haustyrannenmord. Eine Untersuchung zur rechtlichen Behandlung von Tötungskriminalität in normativer und tatsächlicher Hinsicht* (Berlin 2008); Johannes Wessels/Werner Beulke/Helmut Satzger, *Strafrecht Allgemeiner Teil* (Heidelberg 2016), § 8 Rn. 316.

von Prozesskostenhilfe für jeden Bürger. Außerdem müssen tatsächliche Maßnahmen getroffen werden, sodass Frauen, die von Gewalt betroffen sind, geschützt werden können. Erstens gilt es, die Strafanzeige effektiv zu fördern und zweitens Schutzmaßnahmen für diese Frauen effektiv zu ergreifen, sodass sie nicht mehr in täglicher Angst leben müssen.<sup>68</sup>

## VII. Frauen als Opfer vs. Frauen als unfähige Normadressaten

Das Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt ist ein sensibles und komplexes Thema. Es ist sensibel, weil die Problemlösungsstrategien versuchen, historisch patriarchalische Strukturen zu besiegen. Es ist zudem deshalb prekär, weil das Thema an sich viel Widerstand in sich birgt. Nur wenige wollen sich damit auseinandersetzen, vor allem im Strafsystem selbst. Frauen und Migranten sind stets Themen, die im akademischen Bereich oder auch auf politischer Ebene wenig Berücksichtigung finden.

Das Thema Femizid und im Allgemeinen Gewalt gegen Frauen ist zudem kompliziert, weil Frauen einerseits als Opfer und dementsprechend als Rechtssubjekte behandelt werden, andererseits aber auch als Rechtsobjekte beziehungsweise als schwache Menschen, die nach einer m.E. sehr paternalistischen Ansicht vor sich selbst und ihren Gefühlen geschützt werden müssen.<sup>69</sup>

In Chile oder in Spanien beispielsweise tritt bei einer Strafanzeige aufgrund häuslicher Gewalt automatisch eine vorsorgliche Maßnahme oder Kontaktsperre zum Partner ein. Wenn diese Frau sich dafür entscheidet, ihren Mann wieder zu treffen, begeht der Mann eine Straftat, nämlich die Missachtung einer vorsorglichen Maßnahme.<sup>70</sup> Dies ist tatsächlich eine der üblichsten Straftaten in Chile. Trotz der Kontaktsperre handeln die Ehepartner in dem irrigen Glauben, dass die „private“ Entschuldigung des Partners den Kontakt rechtfertigen kann. Dies sind normalerweise Fälle eines Gebotsirrtums.

Derartige Maßnahmen stellen deswegen ein Problem dar, da Frauen dadurch als unfähig betrachtet werden, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen. In den USA sind die paternalistischen Maßnahmen stärker. In manchen Bundesstaaten kann die Frau das Sorgerecht für ihre Kinder aufgrund der Missachtung ihrer Familienpflicht verlieren, wenn sie eine Strafanzeige wegen häuslicher Gewalt zurückzieht.<sup>71</sup> Die Maßnahmen zur Behandlung des Problems geschlechtsspezifischer Gewalt müssen mit besonderer Umsicht behandelt werden. Die staatlichen Eingriffe dürfen nicht so weit gehen, dass die Frau selbst von ihren

---

<sup>68</sup> Toledo Vásquez (2014), 216 f.

<sup>69</sup> Zur schwachen Position von Frauen in der Gesellschaft siehe Maqueda (2014), 106.

<sup>70</sup> Siehe Héctor Hernández Basualto, Alcances del Delito de Desacato en el Contexto de la Ley de Violencia Intrafamiliar, in: Informes en Derecho, Doctrina Procesal Penal, Centro de Documentación Defensoría Penal Pública, N° 8, octubre 2011 (Santiago de Chile 2011), 5-12.

<sup>71</sup> Elena Larrauri, Criminología crítica y violencia de género (Madrid 2007), 79.

Gefühlen geschützt werden muss. Dies gilt für die Betrachtung von Frauen als Rechtssubjekt und nicht als Rechtsobjekt. Selbstverständlich muss Hilfe für die betroffenen Frauen geleistet werden, jedoch darf die staatliche Einmischung diese Frauen nicht als unfähige Menschen behandeln.

## VIII. Schlussbetrachtungen

Femizid ist nicht ausschließlich ein lateinamerikanisches Phänomen, sondern nur insoweit der Femizid-Tatbestand betrachtet wird. Geschlechtsspezifische Gewalt und Femizid als Frauenmord sind in der Tat – mit Abstufungen – ein globales Problem.

Die Schaffung eines unabhängigen Straftatbestands im Strafgesetzbuch ist keine Lösung des Problems der Gewalt gegen Frauen. Dies kann sogar Schwierigkeiten mit sich bringen, da das Strafrecht keinen detaillierten Katalog strafrechtlicher Handlungen enthalten muss und die Tathandlung "Tötung eines anderen Menschen" schon von Mord und Totschlag erfasst wird. Das Strafgesetzbuch soll auch keine „bewusst unwirksam konzipierten Strafvorschriften“ enthalten.<sup>72</sup> Aus der Perspektive der präventiven Maßnahmen und der Förderung des Strafvollzugs mit den geltenden Straftatbeständen könnte das Problem nachhaltig behandelt werden, beispielsweise durch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Kurse für Beamte des Strafjustizsystems zur Förderung der Gender-Perspektive im Strafjustizsystem. Eine effektive Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen erfordert eine Entwicklungszusammenarbeit, die kein isolierter Straftatbestand lösen kann. Geschlechtergleichstellung muss von der Grundschule an unterrichtet werden, um bereits junge Menschen dafür zu sensibilisieren. Dies ist ein Ansatz, um die tief verwurzelte patriarchalische Denkweise in der Gesellschaft zu überwinden. Der Weg zur Lösung ist allerdings nicht einfach. Wichtig ist, dass Akademiker, private Akteure, Nicht-Regierungsorganisationen und Regierungen zusammenarbeiten. Frauen müssen aus ihrer untergeordneten Rolle in der Gesellschaft befreit werden. Dafür ist es aber notwendig, die politischen Maßnahmen, die die Frau in der Gesellschaft besser positionieren können, durchzuführen, insbesondere: a) tatsächliche Gleichstellung und Chancengleichheit und b) umfassende Strukturreformen, anstatt einer nur scheinbar effektiven Lösung.

---

<sup>72</sup> Harald Kindermann, *Symbolische Gesetzgebung*, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 13 (Opladen 1988), 228.

## Bibliographie

**Arocena, Gustavo A./Cesano, José D.** El Delito de Femicidio, B de F (Buenos Aires 2014).

**Corn, Emanuele** La Revolución Tímida. El Tipo de Femicidio Introducido en Chile por la Ley N°20.480 desde una Perspectiva Comparada, in: Revista de Derecho Universidad Católica del Norte, Sección: Estudios, Año 21-N° 2 (2014), 103-136.

**Daros, William Roberto** La Mujer Postmoderna y el Machismo, in: Franciscanum 162, Vol. LVI (2014), 107-129.

**Degenhart, Christoph** Staatsrecht I, 31. Auflage (Heidelberg 2015).

**Doughty, Frances** Lesbians and International Women's Year: A Report on Three Conferences, in: Ginny Vida (Hrsg.), Our Right to Love: A Lesbian Resource Book (Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall 1978), 144-149.

**Garita Vilchez, Ana Isabel** La Regulación del Delito Femicidio/Feminicidio. En América Latina y El Caribe, Secretario General de las Naciones Unidas ÚNETE para poner fin a la violencia contra las mujeres (Panama 2013).

**Goche, Flor**, En cinco años, más de 4 mil feminicidios, in: Contralínea, periodismo de investigación, Revista Nr. 274, 26. Februar 2012, <http://www.voltairenet.org/article173580.html>.

**Gropengießer, Helmut** Der Haustyrannenmord. Eine Untersuchung zur rechtlichen Behandlung von Tötungskriminalität in normativer und tatsächlicher Hinsicht. Duncker & Humblot – Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Berlin 2008).

**Hernández Basualto, Héctor** Alcances del Delito de Desacato en el Contexto de la Ley de Violencia Intrafamiliar, in: Informes en Derecho, Doctrina Procesal Penal, Centro de Documentación Defensoría Penal Pública, N° 8 (Santiago de Chile 2011), 5-12.

**Instituto Nacional de Estadística, Geografía e Informática (INEGI)** Mujeres y Hombres en México (Aguascalientes 2003),  
[http://internet.contenidos.inegi.org.mx/contenidos/productos/prod\\_serv/contenidos/espanol/bvinegi/productos/integracion/sociodemografico/mujeresyhombres/2003/myh2003.pdf](http://internet.contenidos.inegi.org.mx/contenidos/productos/prod_serv/contenidos/espanol/bvinegi/productos/integracion/sociodemografico/mujeresyhombres/2003/myh2003.pdf).

**Jaramillo, Isabel Cristina** Familia, in: Motta, Cristina/Sáez, Macarena (Hrsg.), La mirada de los jueces: Género en la jurisprudencia latinoamericana (Bogotá 2008), 267-353.

**Kasselt, Julia/Oberwittler, Dietrich** Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005 (Köln 2011).

**Kindermann, Harald** Symbolische Gesetzgebung, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 13 (Opladen 1988).

**Larrauri, Elena** Criminología crítica y violencia de género (Madrid 2007).

**Laurenzo, Patricia** ¿Hacen Falta Figuras Género Específicas para Proteger Mejor a las Mujeres?, in: Estudios Penales y Criminológicos, vol. XXXV (2015), 783 ff.

**Maqueda, María Luisa** Razones y sinrazones para una criminología feminista (Madrid 2014).

**Mauer, Sandra** Die Frau als besonderes Schutzobjekt strafrechtlicher Normen (Berlin 2009).

**Ramaswamy, B.** Rape as a Social Evil (New Delhi 2013).

**Roxin, Claus** Allgemeiner Teil I, 4. Auflage (München 2006).

**Russell, Diane** Defining Femicide, Introductory Speech presented to the United Nations Symposium on Femicide on 26. November 2012, [http://www.dianarussell.com/f/Defining\\_Femicide\\_-\\_United\\_Nations\\_Speech\\_by\\_Diana\\_E.\\_H.\\_Russell\\_Ph.D.pdf](http://www.dianarussell.com/f/Defining_Femicide_-_United_Nations_Speech_by_Diana_E._H._Russell_Ph.D.pdf).

**Russell, Diana/Caputi, Jane** Femicide, Speaking the Unspeakable, in: Ms. Magazine, September/October (1990), 34-37.

**Russell, Diana/Radford, Jill** Femicide, The Politics of Woman Killing, in: dies. (Hrsg.), Femicide (Buckingham 1992).

**Russell, Diana** Introduction: The Politics of Femicide, in: dies/Roberta A. Harmes, Femicide in Global Perspective (New York 2001).

**Schatz, Sara** Sexual Homicide of Women on the U.S.-Mexican Border (Dordrecht 2017).

**Shi-Kupfer, Kristin/Heilmann, Sebastian** Staat und Gesellschaft, in: Sebastian Heilmann (Hrsg.), Das politische System der Volksrepublik China, 3. Auflage (Wiesbaden 2016).

**Toledo Vásquez, Patsilí** Femicidio/Feminicidio (Buenos Aires 2014).

**Valerius, Brian** Kultur und Strafrecht (Berlin 2011).

**Van Broeck, Jeroen** Cultural Defence and Culturally Motivated Crimes, in: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, Vol. 9/1 (2001), 1-32.

**Villanueva Flores, Rocío** El Registro de Femicidio del Ministerio Público del Perú. Reunión Internacional sobre Buenas Prácticas de Políticas Públicas para el Observatorio de Igualdad de Género de América Latina y el Caribe, CEPAL, Naciones Unidas (Santiago de Chile 2010).

**Walter, Uwe** Politische Ordnung in der römischen Republik, in: Aloys Winterling (Hrsg.), Enzyklopädie der griechisch-römischen Antike, Band 6 (Berlin/Boston 2017).

**Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut** Strafrecht Allgemeiner Teil, 46. Auflage (Heidelberg 2016).

**World Health Organization (WHO), Pan American Health Organization (PAHO)**, Understanding and Addressing Violence against Women (2012), 2 f.

**Zeh, Janina** Prekäre Arbeit und Zivilgesellschaft (Wiesbaden 2016).





#### *Das Franz von Liszt Institut*

Das Ende 2002 unter dem Namen Academia Juris Internationalis Franz von Liszt gegründete Franz von Liszt Institut setzt sich als Forschungsstelle für internationales Recht und Rechtsvergleichung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Ziel, durch Bündelung der Aktivitäten am Fachbereich Rechtswissenschaft das internationale Recht und die Rechtsvergleichung mit den jeweiligen interdisziplinären Bezügen entsprechend der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und praktischen Bedeutung besonders zu pflegen. Die Forschungsstelle verfolgt ihre Ziele insbesondere durch eigene Forschungsvorhaben, die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in der Fachliteratur, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und die Ausbildung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen.

Zum festen Bestandteil der Aktivitäten der Forschungsstelle gehören die öffentliche Vortragsreihe Forum Juris Internationalis zu aktuellen Fragen des internationalen Rechts, wissenschaftliche Kolloquien und öffentliche Fachgespräche in Zusammenarbeit mit Praktikern/-innen. Die Forschungsstelle kooperiert eng mit ausländischen Institutionen und arbeitet an internationalen Projekten mit.

#### *The Franz von Liszt Institute*

The Franz von Liszt Institute, initially called Academia Juris Internationalis, was founded in 2002 as a research center for international law and comparative law. It is part of the faculty of law of the Justus Liebig University of Giessen. Bringing the different activities of the faculty together, the institute aims to foster research on international and comparative law with its special social and practical importance and its interdisciplinary references. The research center conducts its own research projects and publishes the research results in scientific publications. In addition, it offers professional training events and trains and sponsors young academics.

As one of the main activities of the institute, the public lecture series „Forum Juris Internationalis“ deals with questions of international law, scientific colloquiums and public discussion in cooperation with practitioners. The institute cooperates intensively with international institutions and takes part in various international projects.

**FRANZ VON LISZT INSTITUTE**  
JUSTUS LIEBIG UNIVERSITY GIESSEN